

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 12.12.2018		
Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Bezirksvertretung Eving	12.12.2018	öffentlich

11.13

Errichtung eines Gemeindehauses auf dem Grundstück Lindenhorster Straße 80 a, Gemarkung Dortmund, Flur 51, Flurstücke 428 und 609 61/5-2-044317

-Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 12907-18)

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Eving verweist auf den unten stehenden Beschluss aus der Sitzung am 19.09.2018 und beschließt – mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) – dem Rat der Stadt Dortmund zu empfehlen, der Verwaltungsvorlage in der vorliegenden Form **nicht** zuzustimmen.

Beschluss aus der Sitzung am 19.09.2018:

Die Bezirksvertretung Eving beschließt – mehrheitlich, bei einer Gegenstimme (Frau Krause, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) und einer Stimmenthaltung (Vertreterin Die Linke) –, der Vorlage der Verwaltung nicht zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Antragstellern Gespräche aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, dass einerseits auf das geplante Minarett verzichtet wird, des Weiteren der Baukörper des „Gemeindehauses“ sich angemessen in die Umgebung einfügt.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Eving hat sich ausführlich mit der Vorlage, Baumaßnahme Lindenhorster Str. 80 a befasst. Die Mitglieder der Bezirksvertretung teilen die Bedenken vieler Bürger*innen bezüglich dieser Baumaßnahme. Auch aus Sicht der Bezirksvertretung ist der geplante Standort für einen Sakralbau in der vorgelegten Form ungeeignet. Anders als die Verwaltung sind wir der Auffassung, dass die Zulassung des Vorhabens sehr wohl eine schleichende Wandlung der Gebietsstruktur zur Folge haben würde. Der geplante Bau mit Kuppel und Minarett würde die Struktur eines Gewerbegebietes nachhaltig verändern. Darüber hinaus haben wir die Befürchtung, dass durch die geplante Baumaßnahme die Realisierung der dringend notwendigen „Nordspange“ negativ beeinflusst wird. Auch sind die aufgeworfenen Fragen zur, unter der gleichen Hausnummer ansässigen, Gruppe Milli Görüs nicht zufriedenstellend geklärt. Aus politischer Sicht ist also die Ablehnung der Baumaßnahme in der vorliegenden Form die logische Konsequenz.

Unser Rechtsstaat ist für uns ein hohes Gut. Rechtsstaatliche Prinzipien müssen auch dort uneingeschränkt gelten, wo unser subjektives Empfinden zu einem anderen Ergebnis kommt. Die geplante Baumaßnahme ist lt. Verwaltungsvorlage mit dem geltenden Baurecht vereinbar. Ablehnungsgründe sieht die Verwaltung aus rechtlicher Sicht nicht, so dass die Bauherren die Genehmigung aus ihrer Sicht ggf. auf dem Rechtsweg durchsetzen könnten.

Gleichwohl ist es Aufgabe der Bezirksvertretung die widerstreitenden Interessen abzuwägen und zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen. Dabei kommen wir zum Ergebnis, die Maßnahme in der vorgelegten Form nicht zuzulassen. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Antragstellern Gespräche aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, dass einerseits auf das

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

geplante Minarett verzichtet wird, des Weiteren der Baukörper des „Gemeindehauses“ sich angemessen in die Umgebung einfügt.